

## VOLKSANWALTSCHAFT



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Mag. Dorothea Hüttner

Geschäftszahl:  
VA-6100/0012-V/1/2015

Datum:

**Betr.:** Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird (Änderung des Asylgesetzes 2005) wie folgt Stellung:

**I. Vorbemerkung:**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen, wonach die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

**II. Anregungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf:**

**1. Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 15 AsylG 2005), Z 4 (§ 3 Abs. 4 und 4b AsylG 2005)**

Die entsprechenden Vorschläge stehen zwar im Einklang mit Art. 24 der Neufassung der Statusrichtlinie, müssen aber im Lichte der bestehenden Verfassungs- und Rechtslage kritisch betrachtet werden.

Die Volksanwaltschaft hält fest, dass es gemäß § 7 AsylG bereits jetzt Aufgabe des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist, das Vorliegen von Aberkennungstatbeständen aus Eigen-

nem aufzugreifen und in diesen Fällen von Amts wegen ein Aberkennungsverfahren einzuleiten. Um dies strukturell umzusetzen, hätte das BFA (bzw. zuvor das BAA) bereits in den letzten Jahren bei entsprechender interner Organisationsanordnung dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit nachkommen können.

Die Volksanwaltschaft gibt zu bedenken, dass die geplante systematische Prüfung einer jeden befristet erteilten Aufenthaltsberechtigung drei Jahre nach Zuerkennung des Asylstatus einen zusätzlichen enormen Verwaltungsaufwand darstellt, dem kurz- bis mittelfristig kein Steuerungseffekt hinsichtlich der derzeit überdurchschnittlich hohen Asylantragszahlen entgegensteht.

Die Volksanwaltschaft bezweifelt, dass das BFA, das bereits bei – im Vergleich zu 2015 – geringen Asylantragszahlen viele Asylverfahren nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abschließen konnte (*siehe Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2014, Band 1, S 128*), bei gleichbleibend hohen Asylantragszahlen, strukturell in der Lage sein wird, die ihm zusätzlich übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit zu administrieren. Vielmehr steht zu befürchten, dass sich durch den zusätzlichen Aufwand – entgegen dem erklärten Ziel eines optimierten Vollzug des Asylwesens – die Dauer der Asylverfahren allgemein verzögern wird.

Angemerkt sei zusätzlich, dass sich die Beschwerdezahlen über erstinstanzliche Asylverfahren, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen sechs Monate abgeschlossen wurden, bei der Volksanwaltschaft bereits jetzt im Vergleich zu 2014 nahezu verdreifacht haben. Die Volksanwaltschaft konnte feststellen, dass das BFA in zahlreichen Verfahren aus den Jahren 2013 und 2014 außer der Ersteinvernahme und der Zuweisung an die zuständige Regionaldirektion keine Ermittlungsschritte gesetzt hat.

Es darf aus Sicht der Volksanwaltschaft in Hinblick auf die langen Verfahrensdauern auch nicht übersehen werden, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte – nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG – bei fünfjährigem Aufenthalt und Vorliegen der sonstigen Erteilungsvoraussetzungen in das Regime des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts (NAG) wechseln können. Da die Dauer des Asylverfahrens gemäß § 45 Abs. 12 NAG auf die Fünfjahresfrist anzurechnen ist, geht die Volksanwaltschaft davon aus, dass dies zu einem verstärkten Übertritt vom Asyl- in das Aufenthaltsrecht führen wird. Weiters ist bei einer Aberkennung des Asylstatus zu bedenken, dass in jedem einzelnen Verfahren auch zu prüfen ist, ob eine allfällige Ausweisung aus Gründen des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK überhaupt zulässig wäre. Bei entsprechender Integration in Form von beruflicher und privater Verfestigung wird dies oft nicht der Fall sein. Der beabsichtigte „Steuerungseffekt“ fiel daher schon aus diesem Grund in zahlreichen Fällen weg.

Die Volksanwaltschaft regt an, die vorgeschlagenen Neuregelungen zu streichen.

2. Z 4 (§ 3 Abs. 4a AsylG 2005)

Grundsätzlich wird die jährliche Verpflichtung des BFA, die Staatendokumentation in Gutachtenform für jene Staaten, aus denen die meisten Antragsteller stammen, aktuell zu halten, begrüßt.

3. Z 5 (§ 7 Abs. 2a AsylG 2005)

Aus der Regierungsvorlage 330, XXIV. GP, ist erkennbar, dass bislang – auch aus Kapazitätsgründen – eine Verpflichtung zur Einleitung eines Aberkennungsverfahrens nur bei straffälligen Asylberechtigten vorgesehen ist.

Die generelle Verpflichtung zur Einleitung eines Aberkennungsverfahrens bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens der Staatendokumentation des BFA hält die Volksanwaltschaft aufgrund der ohnedies bereits bestehenden Möglichkeit einer Asylaberkennung für entbehrlich und regt an, die vorgeschlagene Bestimmung zu streichen.

4. Z 6-10 (§ 35 AsylG)

Die diesbezüglichen Erläuterungen erwecken den Eindruck, dass es sich (teilweise) um eine notwendige Anpassung an die Familienzusammenführungs-Richtlinie handelt. Die Volksanwaltschaft hält fest, dass die vorgeschlagenen Regelungen, die den Familiennachzug massiv erschweren, in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu Art. 8 EMRK stehen und die Beibehaltung der bislang günstigeren Bestimmungen ausdrücklich in Art. 3 Abs. 5 Familienzusammenführungs-Richtlinie zugestanden ist.

In der vorliegenden Form erscheint der Volksanwaltschaft die Neuregelung des Familienzuzugs ungeeignet, die in der Erläuterung dargestellten Zwecke (Verringerung des Verfahrensaufwands und der Attraktivität Österreichs als Zielland) zu erfüllen, zumal das BFA – um nicht Gefahr zu laufen, unverhältnismäßig in das verfassungsgesetzlich geschützte Familienleben von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten einzugreifen – auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu prüfen hat, ob dennoch ein Anspruch auf Familienzusammenführung besteht.

Dass Elternteile von minderjährigen Asylberechtigten von den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG zur Wiederherstellung der Familieneinheit ausgenommen sind, ist zwar positiv, nicht ausgenommen sind jedoch Elternteile von minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten von

der vorgesehenen 3-Jahres-Frist. Dies bedeutet, dass minderjährige subsidiär Schutzberechtigte erst frühestens nach drei Jahren die Möglichkeit haben, die Familieneinheit herzustellen. Für die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bedeutet dies einen großen Nachteil.

Die Volksanwaltschaft drückt ihre Besorgnis darüber aus, dass die vorgeschlagene Verschärfung des Familienzuzugs bei Erwachsenen zu einem vermehrten Anstieg an unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern führen könnte, da die legalen Möglichkeiten stark eingeschränkt werden und somit vermehrte illegale Einreisen von Kindern Asylberechtigter bzw. subsidiär Schutzberechtigter die Folge sein könnten.

Es wird daher angeregt, die bestehende Regelung des § 35 AsylG beizubehalten.

#### 5. Z 12 (§ 51a AsylG)

Die Volksanwaltschaft begrüßt die Einführung einer Karte für Asylberechtigte.

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER